

# Regelungen am BBZ Norderstedt hinsichtlich Maskenpflicht, Abstand und Testpflicht

(in Anlehnung an SchulenCoronaVO vom 30.05.2021)

## TESTPFLICHT

Für Schüler\*innen im Präsenzunterricht (inkl. Einschulungen) gilt eine verbindliche zweimalige Testpflicht pro Woche und Schüler\*in, welche unter Aufsicht der Lehrkraft im Klassenraum in Form von Selbsttests umgesetzt wird.

Minderjährige Schüler\*innen bringen dafür bitte zwingend eine ausgefüllte und **unterschiedene Einverständniserklärung** mit.

### Alternativen:

- Testergebnisse anderer Stellen (nicht älter als drei Tage), z.B. Testzentren, Arzt
- Vorlegen einer **qualifizierten Selbstauskunft**

## Ausnahmen von der Testpflicht:

Vollständig geimpfte Schüler\*innen (frühestens 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung) oder genesene Schüler\*innen (mind. 28 Tage sowie max. sechs Monate ab Nachweis der positiven PCR-Testung) können alternativ auch einen entsprechenden Nachweis darüber vorlegen.

(Definition und Nachweis laut §2 SchAusnahmV)

## MASKENPFLICHT

Aufenthalt im Schulgebäude (Flure, Treppenhaus, Sanitärräume, Bistro usw.)



Im Unterrichtsraum (nicht Sport)



Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Klassenausflug), wenn Abstände unter 1,5 m nicht eingehalten werden können



Schulweg zwischen Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule, wenn Abstände unter 1,5 m nicht eingehalten werden können



### Ausnahmen:

- Bei medizinisch begründeten Attesten, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen.
- Bei Abschlussprüfungen oder mündlichem Vortrag, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen
- Bei Klassenarbeiten über zwei Zeitstunden, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen
- Für kurzes, notwendiges Trinken und Essen, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen
- Beim Sportunterricht (Bewegungsangebot), wenn 1,5 Meter zu anderen Personen
- Rauchen in den Pausen in zugewiesenen Bereichen des Schulgeländes, wenn 1,5 Meter zu anderen Personen